

Vorbemerkungen zur Markierung von Kreisstraßen

Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Das Angebot umfasst das aufbringen von Markierungen Typ II auf verschiedenen Kreisstraßen im Kreisgebiet

Kreisstraße 21, Stadt Euskirchen, Markierung eines Kreisverkehrs

Vier Teilstücke der Kreisstraße 24 Stadt Euskirchen

Teilstück der Kreisstraße 28 Stadt Mechernich

Kreisstraße 69 Gemeinde Blankenheim, Markierung Kreisverkehrs

Technische Vorschriften und Regelwerke

1. Technische Vorschriften und Regelwerke:

Die angebotenen Markierungsstoffe und Beistoffe müssen den „Technischen Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL M)“ den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M)“ und der StVo entsprechen

2. Baustoffzulassung:

Verwendete Markierstoffe (Farben, Kaltplastik, u.s.w müssen von der BAST geprüft und zugelassen sein.

ein positiver Prüfbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen für das angebotene Markierungsmaterial sind dem Angebot beizulegen.

3. Qualifikation:

Nachweis der Sachkunde der Kolonnenführer bzw. des Unternehmens (zb. Zertifikat als geprüfter Fahrbahnmarkierer nach ZTV M)

4. Ausführungsbedingungen

Untergrundprüfungen: Der Auftragnehmer hat den Untergrund vor Beginn zu prüfen. Dieser muss trocken, sauber, Staub und fettfrei sein.

Witterung und Temperaturen: Vorgaben zu Grenztemperaturen (Luft- und Boden) sowie Luftfeuchtigkeit während der Applikation und Aushärtung.

Verkehrssicherung: Regelungen zur Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung nach RSA und eventuellen Nacht- oder Wochenendarbeiten.

5. Material und Qualität

Rückstrahlwerte: Anforderungen an die Nachtsichtbarkeit (Typ II / Reflexperlen) und Griffigkeit (Skid- Resistance- Werte)

Schichtdicken: Genaue Vorgaben zu Nass- und Trockenschichtdicken je nach Markierart.

Umwelt und Entsorgung: Sachgerechter Umgang mit Chemikalien, Verbot des unkontrollierten Verspritzens, Beseitigung von Fehlmarkierungen auf Kosten des Auftragnehmers.

6. Abrechnung und Messung

Längen und Flächenermittlung: Festlegung, wie unterbrochene Linien (Strich Lücke-Verhältnis), Symbole, Pfeile oder Übergangsarbeiten gemessen werden (z.B. Überlänge oder Mindestansatz bei Kleinflächen).

Demarkierung: getrennte Regelungen und Positionen für das Entfernen alter Markierungen (Fräsen, Strahlen, Übermalen).

Das LV ist vom Bieter unter Berücksichtigung lückenlos auszufüllen!

Erklärung des Bieters

Wir erklären hiermit, dass die angebotenen Markierungsstoffe mit der Bezeichnung den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz- ChemG) und des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG 9 in den jeweils geltenden Fassung sowie den einschlägigen Verordnungen entspricht.

